

damaligen noch viel zu wenig gewürdigten Archivars zu Klosterneuburg, Willibald Leyrer, im Stiftsarchive niedergelegt, dort fand ich im Mai d. J. als mir der Zutritt in dasselbe gestattet worden, diese Abschrift vor, die ich nunmehr unter ihrem ursprünglichen Titel „Copeybuch der gemainen Stat Wienn“ der phil. hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften vorzulegen die Ehre habe.

Der Verfasser dieses Copeibuches (wahrscheinlich der Stadtschreiber im Auftrage der Commune), lässt, wo es sein kann, die Documente selbst sprechen, verbindet sie aber durch den Faden der Erzählung, vorzüglich da, wo er über mündlich stattgefundene Verhandlungen, Anfragen und Antworten etc. berichtet. Wo Urkunden später eingelaufen, finden sich dieselben auch später eingetragen, ein Beweis, dass die Eintragung stets gleichzeitig mit dem Einlaufen geschehen, und nicht erst später eine Auswahl des Einzutragenden vorgenommen worden sei.

Ich erlaube mir den Inhalt dieser Handschrift in gedrängter Kürze mit dem Wunsche darzulegen, es möge dieselbe von der, mir wenigstens durch die Bande des gleichen Ordens verbundenen historischen Autorität, welche sich die Schilderung dieses Zeitraumes zur Lebensaufgabe gesetzt, recht bald in den Kreis ihrer Forschungen einbezogen werden.

Der erste von Kollar, wie es scheint, nur theilweise herausgegebene Band endet mit den ständischen Verhandlungen am St. Leonhardstage (6. Nov.) 1453. Der zweite beginnt mit dem 30. März des folgenden Jahres. Die Wiener, welche gewarnt worden, dass der in der Nähe weilende Ankelrewter, weil er seine Haufen nicht zu befriedigen im Stande sei, einen Handstreich auf Wien versuchen dürfte, wählen an diesem Tage einen Ausschuss aus Rath, Genannten und Gemeinde, welcher die nöthigen Vorsichtsmassregeln beschliesst und die an die Spitze der etwa nöthigen Vertheidigung zu stellenden Hauptleute ernennet (U. 1), was sich in einer gemeinsamen Beschlussfassung vom 22. Mai, womit zugleich eine neue Feuerordnung und eine neue Steuer zur Herstellung der Befestigungen ausgeschrieben wird (U. 2), und nochmals in den Vorsichtsmassregeln gegen den in der Nähe lagernden Ledwenko von Ruchenau (dessen Verschreibung gegen Jan von Wittowicz in seiner Gefangenschaft zu Cilly [24. Aug. 1457], später [U. 41] vorkommt), wiederholt. Bei letzter Gelegenheit findet sich auch die Ausschreibung der zu stellenden